

RS UVS Kärnten 1995/11/21 KUVS-K2-1372/1/95;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1995

Rechtssatz

Weist die Beschuldigte zur Tatzeit bereits 16 einschlägige Verwaltungsstrafvermerkungen auf, so ist die Verhängung einer primären Freiheitsstrafe von drei Tagen aus Gründen der Spezialprävention berechtigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at